

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**  
(Bereitstellungstag: 11.01.2020)

**BETRIEBSSATZUNG**

**für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“**

vom 12.12.2019

Auf Grund der §§ 5, 19 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 12.12.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck des Eigenbetriebes**

(1) Der Aufgabenbereich Verwaltung der als öffentliche Einrichtungen betriebenen Schwimmbäder der Stadt Wetzlar und Verwaltung der Mitgliedschaft im Zweckverband Schwimmbad Waldgirmes bildet einschließlich seiner Nebenbetriebe einen Eigenbetrieb im Sinne des § 127 HGO und des § 1 EigBGes und wird nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Förderung der Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur und des Sports durch Zurverfügungstellung von Schwimmbädern auf dem Gebiet der Stadt Wetzlar.

(3) Der Eigenbetrieb kann auch Aufgaben in Form einer Betriebsführung übernehmen, wenn diese den eigentlichen Betriebszweck nicht gefährden und der Eigenbetrieb hierfür eine angemessene Vergütung erhält.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wetzlarer Bäder“

**§ 3**

**Leitung des Eigenbetriebes**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus mindestens einem/einer Betriebsleiter/in. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sind zu bestellen.

(2) Den Geschäftsbereich der Betriebsleitung regelt der Magistrat unter Beteiligung der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

(3) Die Betriebsleitung und die Stellvertretung werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat eingestellt, angestellt, bestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen.

#### **§ 4 Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die seiner eigenen oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unter dem Namen des Eigenbetriebes.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie nach Absatz 1 und 2 abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister oder ihrer/ihrer oder seiner/seinem allgemeinen Vertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet sind. Dem Namen des Magistrats soll ein Zusatz hinzugefügt werden, der darauf hinweist, dass es sich um eine Erklärung für den Eigenbetrieb handelt.

(4) Bei Verhinderung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und der jeweiligen Stellvertretung erfolgt die Vertretung durch den Magistrat.

(5) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.

#### **§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die HGO, das EigBGes oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; die genannten Magistratsmitglieder können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

## **§ 6 Aufgaben des Magistrats**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann ein Magistratsmitglied mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs als Dezernent/in beauftragen.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, sowie nicht Vorschriften des EigBGeS oder dieser Satzung entgegenstehen oder ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.

## **§ 7 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die HGO und das EigBGeS vorbehalten sind, insbesondere über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs sowie Beteiligung an anderen Unternehmen
3. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Baumaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt

## **§ 8 Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission besteht aus 10 Mitgliedern. Ihr gehören an:
  - a) fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - b) drei Mitglieder des Magistrats und
  - c) zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.
  
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Absatz 2 und 62 Absatz 2 HGO benannt. Die wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
  
- (3) Vom Magistrat gehören der Betriebskommission die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied kraft Amtes sowie die oder der mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs beauftragte Dezernent/in und ein weiteres Mitglied an.
  
- (4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder ein/e von ihr oder ihm bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Betriebskommission ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung können sich von ihren Fraktionsmitgliedern vertreten lassen.

## **§ 9 Aufgaben der Betriebskommission**

Die Zuständigkeiten der Betriebskommission richten sich nach den Vorschriften des Eig-BGes. Soweit das Gesetz die nähere Bezeichnung der Aufgaben der Betriebssatzung überlässt, ist die Betriebskommission für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Zustimmung zu Geschäften im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit deren Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt oder die nach Art und Umfang nicht regelmäßig wiederkehren.
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Gewährung von Darlehen, soweit der Wert im Einzelfall nicht mehr als 50.000 € beträgt.
3. Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.
4. Zustimmung zu allen Verträgen, wenn sie von größerer Bedeutung sind. Als Verträge von größerer Bedeutung sind solche anzusehen, bei denen die Jahresbelastung mehr als 50.000 € beträgt. Ausgenommen davon sind arbeitsvertragliche Regelungen.

5. Stundung, Niederschlag und Erlass von Forderungen, wenn diese im Einzelfalle mehr als 5.000 € betragen.

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Beschäftigten des Eigenbetriebs werden nach Maßgabe der geltenden Tarifverträge und der für die Stadt geltenden allgemeinen Grundsätze von der Betriebsleitung eingestellt, angestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten.
- (3) Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000 €.

## **§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften des zweiten Teils des EigBGes.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Aufgaben der Betriebskommission werden bis zu ihrer Konstituierung vom Magistrat wahrgenommen.

Wetzlar, den 12.12.2019

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

W a g n e r  
Oberbürgermeister